

Dipl.-Ing. Johann Irnberger
 Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
 (Staat. beid. und bef. Zivilgeometer)
 Kieferweg 202 5440 GOLLING
 Telefon: 06244 / 6029 Fax: 06244 / 5279

Verordnungstext

Mindestfestlegungen gemäß §51 Abs. 2, ROG

Straßenfluchtlinien:
 Die Straßenfluchtlinie ist gemäß Plandarstellung fixiert.

Verlauf der Gemeindestraßen:
 Die bestehenden Gemeindestraßen sind gemäß Plandarstellung als Verlauf der Gemeindestraßen gekennzeichnet.

Baufuchtlinien:
 Die Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen:
 Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen ist mit einer maximalen Geschossflächenzahl gemäß Plandarstellung festgelegt.

Bauhöhen:
 Die Bauhöhen werden für die einzelnen Baufelder gemäß Plandarstellung festgelegt.

Besondere Festlegung Nr. 1 (BF1) zu Bauhöhen:
 Die jeweils höheren Werte gelten für First bzw. Traufe eines gegenüber dem darunter liegenden Geschoß grundrissmäßig auf allen Seiten um wenigstens 1,5m zurückversetzten Geschoßes. Im südlichen Teil des Planungsgebietes bezieht sich die Zurückversetzung auf den Ostrand bzw. die Osthälfte des Nord- und Südrandes des Gebäudes.

Erfordernis einer Aufbaustufe:
 Das zwingende Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes der Aufbaustufe wird nicht festgelegt.

Sonstige Festlegungen gemäß §53 Abs. 2, ROG

Baugrenzlinien:
 Die Baugrenzlinien werden gemäß Plandarstellung festgelegt.

Besondere Festlegung Nr. 2 (BF2) zu Baugrenzlinien:
 Außerhalb der Baugrenzlinien dürfen eingeschossige Nebengebäude (etwa zum Abstellen von Fahrrädern und dgl.) Tiefgaragenüberdachungen, Carports und dgl. errichtet werden.

Vorgaben zum Thema Stellplätze (Besondere Festlegung Nr. 3):
 Für das Teilgebiet 1 wird die Verpflichtung zur Errichtung einer Tiefgarage festgelegt.

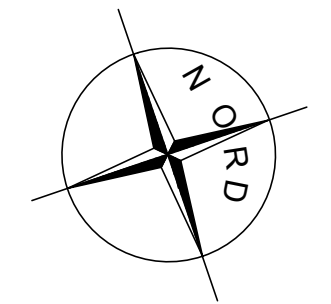
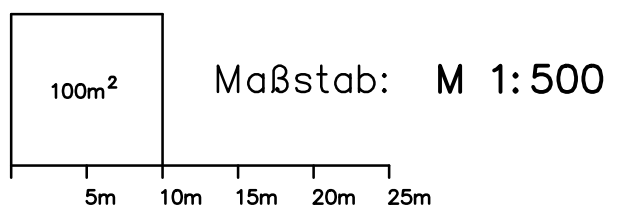
Zahl und Lage der Stellplätze:
 Als Stellplatzschlüssel sind zwei Stellplätze je Wohneinheit auf Eigengrund zu schaffen. Die Lage der Stellplätze wird gemäß Plandarstellung festgelegt.

Zu- und Ausfahrtsverbot:
 Es ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot gemäß Plandarstellung festgelegt.

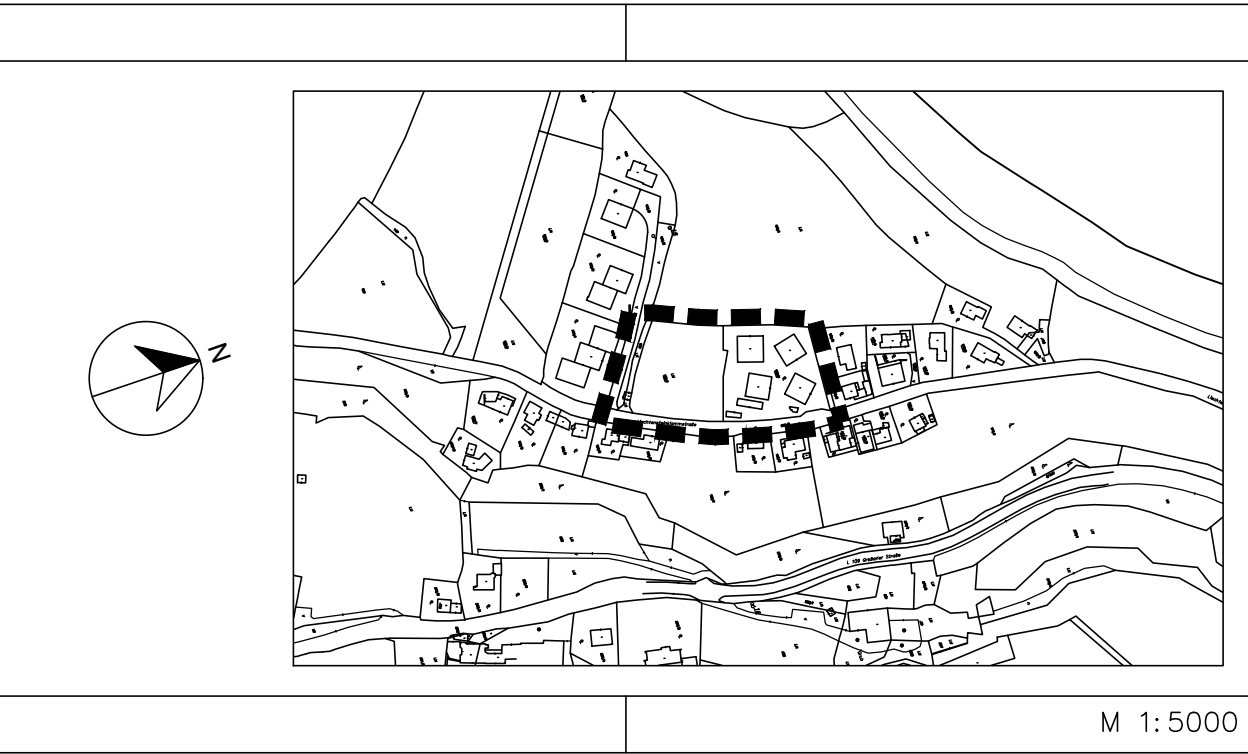
Besondere Festlegung Nr. 4 (BF4) zu Nebenanlagen:
 Im mit dieser Festlegung gekennzeichneten Abschnitt können zu Wohnbauten gehörige und dem Bedarf der Bewohner dienende eingeschossige Nebenanlagen vor der Baufluchtlinie errichtet werden, auch wenn die Seitenlänge der Nebenanlage an der dem Nachbargrundstück zugewandten Seite 7m überschreitet, sofern die Bestimmungen des §25 Abs. 7a - Z1, Z2 und Z4 Sbg BGG eingehalten werden.

LEGENDE:

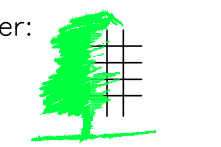
- Rechtswirksame Festlegungen
- Straßenfluchtlinie
- Verlauf der Gemeindestraßen
- - - - - Baufluchtlinie
- - - - - Baugrenzlinie
- Nutzungsschablone für einheitliche Bebauungsbedingungen
- TGB Teilgebiet (fortlaufend nummeriert)
- Wid. Widmungskategorie
- GFZ EW – Erweitertes Wohngebiet
- FH Bauliche Ausnutzbarkeit (GFZ = Geschossflächenzahl)
- TH Firsthöhe
- FH-Z Firsthöhe zurückversetztes Geschoß
- TH-Z Traufhöhe zurückversetztes Geschoß
- BF Besondere Festlegung (in Textform) mit lfd. Nummer
- Grenzzlinie (zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsgrundlagen)
- Ein- und Ausfahrtsverbot
- STP Lage von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- Grenze des Planungsgebietes
- Nicht rechtswirksame Festlegungen
- Geplantes Gebäude



STADTGEMEINDE ST. JOHANN IM PONGAU
BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE
 Lichtensteinklammstraße II
 Letztstand nach erster Änderung



Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes von 26.3.2018 bis 24.4.2018	DER BÜRGERMEISTER
Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.6.2018	
Kundmachung gemäß Gemeindeordnung vom 25.6.2018	
Wirksamkeitsbeginn am 26.6.2018	

Planverfasser:  Poppinger Ziviltechniker KG Ingenieurkonsulent für Raumplanung Städtlich befugter und beideter Ziviltechniker Zuckerkötterstraße 9, A-5303 Thalgau Tel. 06235/5132	Rundsiegel-Planverfasser
Geschäftszahl: 17/1101c Datum: 13.3.2018	

B:\projekte\st.johann\p\p\lichtensteinklammstra\bebauungsplan\lichtensteinklammstra\letztstand.dwg

0,29m²